

EBM

# Abrechnungsänderungen

(Zuschlag für das therapeutische Gespräch) im Zeitraum 01.04.2020 – 31.12.2021

Anbei finden Sie die derzeitige EBM Änderung zum therapeutischen Gespräch, die noch voraussichtlich bis 31. Dezember 2021 in Kraft ist.

## Änderung der Gebührenordnungsposition 01952

(Zuschlag für das therapeutische Gespräch) **im Abschnitt 1.8 EBM:**

- Die Gebührenordnungsposition 01952 ist weiterhin bis zu achtmal im Quartal (**bisher viermal bis 31.03.2020**) im Behandlungsfall berechnungsfähig – auch mehrmals am Tag bei Gesprächen von min. 10 Min. Dauer.
- Die Gebührenordnungsposition 01952 ist auch bei Durchführung der **Leistung im Rahmen einer Videosprechstunde** berechnungsfähig und dies ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.
- Die Gebührenordnungsposition 01952 ist weiterhin **im Rahmen einer Telefonkonsultation** berechnungsfähig.

Den Originalbeschluss des Bewertungsausschusses der KBV finden Sie auch auf der Homepage der KBV.

